



IKB-comfort Business plus

Produkt- und Preisblatt

März 2023

Basisprodukt

IKB-comfort Business plus	Energiepreise ¹ exkl. 20 % USt.	Energiepreise ¹ inkl. 20 % USt.
Grundpreis (EUR/Jahr ²)	13,205	15,846
Arbeitspreis (Cent/kWh)	40,4423	48,5308

Zusatzprodukte

IKB-Boiler plus (nur gültig in Verbindung mit einem Basisprodukt)		
Arbeitspreis Nacht ³ (Cent/kWh)	31,1770	37,4124
IKB-Heizung plus (nur gültig in Verbindung mit einem Basisprodukt)		
Arbeitspreis Nacht ³ (Cent/kWh)	35,8750	43,0500

¹ **Energiepreise:** Hierbei handelt es sich um die mit dem Kunden vereinbarten Preise für die Energielieferung. Nicht enthalten sind eine allfällige Gebrauchsabgabe, allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene weitere und geänderte Abgaben, Beiträge und Zuschläge sowie alle vom Netzbetreiber einzuhebenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

³ **Tag, Nacht, Sommer, Winter:** Es gelten die in der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung festgelegten Tarifzeiten. Derzeit: Tag: 6.00 bis 22.00 Uhr, Nacht: 22.00 bis 6.00 Uhr (durch die mitteleuropäische Sommerzeit kann es zu Verschiebungen bei diesen Zeiten kommen); Winter: 1. Oktober bis 31. März, Sommer: 1. April bis 30. September.

Information zur Berechnungsbasis des oben angeführten Arbeitspreises: Ausgangswert: 550,97. Dieser Ausgangswert wird abweichend zum Durchschnittswert gemäß Punkt 7. der ALB definiert und vereinbart.

Hinweis: Der Durchschnitt der 14 Indexwerte des gewichteten Österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 10/2021 bis 11/2022 würde 286,22 betragen.

Information zur Berechnungsbasis des oben angeführten Grundpreises: Ausgangswert VPI (2015): 123,9. (Als Ausgangswert VPI (2015) wird der Österreichische Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ Basismonat 9/2022 herangezogen.)

Die erstmalige Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises erfolgt – abweichend zu dem in Punkt 7. der ALB dafür vorgesehenen Termin – zum 1.6.2024 und in weiterer Folge jeweils einmal jährlich zum 1.6. eines jeden Kalenderjahres.

Informationen zur Ermittlung der Ausgangswerte für den Arbeitspreis und den Grundpreis sowie über die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises finden Sie in Punkt 7. der ALB.

IKB-comfort Business plus

Vertragsdetails

Produktvoraussetzungen

Für die Belieferung mit dem Produkt IKB-comfort Business plus gelten die nachstehenden Produktvoraussetzungen.

Allgemeine Voraussetzungen: Das Produkt IKB-comfort Business plus gilt für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh in Tirol.

Liegen die netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen noch nicht vor, bitten wir Sie, diese mit dem zuständigen Netzbetreiber zu vereinbaren. Ändern sich die Voraussetzungen bei Ihrer Verbrauchsstelle, informieren Sie bitte unser Kundencenter unter der Telefonnummer 0800 500 502.

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ – abrufbar auf www.ikb.at – mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

Entgeltpassung: Der auf Seite 1 angeführte Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Arbeitspreises wird abweichend gemäß Durchschnittswert in Punkt 7. der ALB vereinbart und definiert. Die Anpassung von Arbeits- und Grundpreis erfolgt erstmals zum 1.6.2024 und in weiterer Folge jeweils einmal jährlich zum 1.6. eines jeden Kalenderjahres.

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch die IKB. Die IKB behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor. Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der IKB gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen dem Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und der IKB die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten (die IKB) und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an die IKB, welche ihrerseits dem Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d. h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von der IKB im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.

Stromkennzeichnung

Gemäß § 78 Abs.1 und 2 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 17/2021 und der Stromkennzeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 467/2013 für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2021:

Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	87,60 %
Windenergie	8,43 %
Feste oder flüssige Biomasse	1,41 %
Photovoltaik	1,63 %
Sonstige Ökoenergie	0,93 %
Summe	100,00 %

Umweltauswirkungen der Stromproduktion

Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an. Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 73,76 % aus Österreich und zu 26,24 % aus Norwegen.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden seitens der IKB für die Energielieferung 3,00 EUR für die erste Mahnung, 4,50 EUR für jede weitere Mahnung sowie 5,00 EUR für die letzte Mahnung in Rechnung gestellt. Für die Nachinkassotätigkeit per Telefon werden 5,00 EUR berechnet.

Bei gemeinsamer Verrechnung von Netz und Energie werden vom Netzbetreiber zusätzlich die Mahnspesen gemäß der jeweiligen Systemnutzungsentgelteverordnung in Rechnung gestellt (derzeit: 1. Mahnung 0,00 EUR, jede weitere Mahnung: 1,50 EUR, letzte Mahnung: 5,00 EUR).

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.